

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. Januar 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel betreffend; den Verkehr mit Stroh betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Januar 1918)

Die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 20. November 1917 über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel (Reichs-Gesetzblatt Seite 1061) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Als zuständige Stelle zur Genehmigung der Übertragung von Malzkontingenten wird für das Gebiet des Großherzogtums das Landesgewerbeamt bestimmt.

§ 2.

Das Verfahren richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1917 zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1112) mit nachfolgenden Änderungen:

1. an die Stelle der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, tritt das Landesgewerbeamt;
2. das Verfahren beim Landesgewerbeamt erfolgt unentgeltlich, Porto und Telegrammgebühren sind jedoch zu erstatten;
3. die Zahlung des Preises für das Kontingent und die mitzuliefernden Getreide- oder Malzmengen erfolgt unmittelbar an die veräußernde Brauerei. Dem Landesgewerbeamt ist der Nachweis der erfolgten Regelung zu erbringen.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918.

5

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle unserer Verordnung vom 3. November 1916, die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 308).

Karlsruhe, den 19. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

3. A.

Weingärtner.

Dr. Schühly.

Verordnung.

(Vom 23. Januar 1918.)

Den Verkehr mit Stroh betreffend.

Auf Grund des § 15 Absatz 1 Halbsatz 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 685) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Durch Verfügung des Bezirksamts kann für den Bezirk oder Teile des Bezirks die Verwendung von Stroh zu Streuzwecken verboten werden.

Karlsruhe, den 23. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Kohlhepp.